

für Zschopau und Umgegend.

Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt und den Stadtrath zu Zschopau.

Erscheint Mittwoch und Sonnabends.
Abonnementpreis: 10 Ngr. pro Vierteljahr bei
Abholung in der Expedition; 11 Ngr. bei Zusendung
durch den Boten; jede einzelne Nummer 5 Pf.

Sonnabend, den 23. April.

Inserate werden für die Mittwochnummer bis spätes-
tens Dienstag früh 8 Uhr und für die Sonnabendsnummer
bis spätestens Freitag früh 8 Uhr angenommen und die 3-
spaltige Corpuzelle oder deren Raum mit 7 Pf. berechnet.

Bekanntmachung.

Das diesjährige Kreisersatzgeschäft betr.

Nachdem der von der Kreis-Ersatz-Commission des Aushebungsbezirkes Zschopau für das diesjährige Ersatzgeschäft aufgestellte Geschäftsplan von der Königl. Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der Königlich Sächsischen I. Infanterie-Brigade bestätigt worden ist, so wird andurch in Gemäßheit § 71, Abs. 1 der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bekannt gemacht, daß für den zum Aushebungsbezirke Zschopau gehörigen Musterungsbezirk Zschopau, welcher die Stadt und den Gerichtsamtsbezirk Zschopau umfaßt,

der 14. Mai dies. Jahr.

Vormittags 8 Uhr

— im Meisterhause zu Zschopau —

als Musterungstermin und

der 17. Mai dies. Jahr.

Nachmittags 1 Uhr

— im Schlosse zu Augustsburg —

als Loosungstermin bestimmt worden sind.

Zugleich werden andurch alle in dem obengenannten Musterungsbezirke aufhältlichen, im Jahre 1850 geborenen Militärpflichtigen, sowie die Militärpflichtigen früherer Altersklassen, welche von den Ersatzbehörden noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältniß erhalten haben, einschließlicly der disponibel Gebliebenen und zwar unter Verweis auf die ihnen durch die Ortsobrigkeiten an noch zugehenden Vorladungen andurch geladen, sich am 14. Mai dies. Jahr. um 8 Uhr Vormittags im Meisterhause zu Zschopau persönlich vor der Königl. Kreis-Ersatz-Commission — zu Vermeidung der für den Unterlassungsfall in §§ 176 bis mit 179 der Militär-Ersatz-Instruction angedrohten Strafen und sonstigen Nachtheile — zu stellen und sich durch ihre Geburts- beziehendlicly Loosungsscheine zu legitimiren, wogegen man denselben das persönliche Erscheinen zu dem Loosungstermine zu überlassen hat.

Ferner werden die Militärpflichtigen und diejenigen Personen, welche die Zurückstellung der ersteren, oder andere Begünstigungen rücksichtlich deren Militärverhältnisse beantragen wollen, noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht,

a) daß sie nach § 78 der Ersatz-Instruction verpflichtet sind, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst unter Uebersendung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen — siehe unten die Bestimmung sub 1 — zur Sprache zu bringen, indem auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf und

b) daß nach § 108b derselben Instruction Reclamationsanträge, welche der Kreis-Ersatz-Commission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, in der Regel von der Königl. Departements-Ersatz-Commission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen sind, sofern die Veranlassung zur Reclamation nicht etwa nach beendigtem Kreis-Ersatz-Geschäfte entstanden ist.

Endlich werden folgende von dem Königl. Kriegsministerium auf Grund § 9 der Verordnung zur Ausführung der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction in Bezug auf das Reclamationsverfahren ic. erlassene reglementarische Bestimmungen hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Zeugnisse, die zum Behufe der Befreiung vom Militärdienste und wegen erbetener Zurückstellung gebraucht und von den Stadträthen und Gerichtsämtern ausgestellt werden, müssen entweder auf eigene genaue Kenntniß der Verhältnisse des darin Nachsuchenden, oder auf das Resultat eingezogener sorgfältiger Erkundigung darüber sich gründen; eine bloße amtliche Beglaubigung gemeinderäthlicher oder ortsgewaltiger Atteste ist als ausreichend nicht anzusehen.

2. Die Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Commissionen auf Reclamationen, die bis zum Musterungstermine angebracht werden, werden den dritten Tag darauf Mittags 12 Uhr als bekannt gemacht angesehen, auch wenn der Reclamant zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden hat.

3. Recurse gegen die Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Commissionen müssen bei Verlust derselben binnen zehn Tagen von dem Tage ab gerechnet, wo die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission für publicirt anzusehen war (s. unter Nr. 2), bez. publicirt wurde, und zwar bis Nachmittags 5 Uhr des zehnten Tages bei der Kreis-Ersatz-Commission, unter Vorbringung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen, angebracht werden (§ 108 der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction).

4. Die Entscheidungen der Departements-Ersatz-Commissionen, welche nach § 108⁷ der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction mündlich zu ertheilen und in die Listen einzutragen sind, gelten von und mit dem Tage der Eintragung in die Listen als publicirt. Vorstellungen dagegen müssen binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Publication an, bei der Oberrecrutiirungsbehörde (15² der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction) eingereicht werden. Spätere Vorstellungen sind nicht zu berücksichtigen, sowie denn auch gegen die Entscheidung der Oberrecrutiirungsbehörde eine weitere Berufung nicht stattfindet.

5. Diejenigen, welche von der Vorstellung an die Oberrecrutiirungsbehörde Gebrauch machen, haben jedoch keinen Anspruch darauf, daß mit ihrer Einziehung zum Dienste bis zur Erledigung ihrer Beschwerde Anstand genommen werde. Beliebig sind die Bestimmungen in § 188³ der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction Anwendung.

Che m n i t z, den 6. April 1870.

Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission des Aushebungsbezirkes Zschopau.

von Kö n n e r i t z.

Pf.

Bekanntmachung.

Reclamationen der Reserve- und Landwehr-Mannschaften auf Zurückstellung betr.

Nach § 4 zu Beilage 3 der Allerhöchsten Verordnung über die Organisation der Landwehrbehörden vom 18. December 1867 haben die Reservisten und Landwehrlente, welche auf Zurückstellung aus Anlaß ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse für den Fall einer Mobilmachung oder außerordentlichen Verstärkung des Heeres Anspruch machen, ihre Gesuche bei dem Gemeindevorstande ihres Wohnortes anzubringen, welcher dieselben unter Zuziehung einiger zuverlässiger Reservisten oder Landwehrmänner zu prüfen und nach Maßgabe des Befundes darüber eine an die Königl. Amtshauptmannschaft einzureichende Nachweisung aufzustellen hat, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Wittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

Zur Berathung und Entscheidung über dergleichen von in dem die Gerichtsamtsbezirke Zschopau und Augustsburg umfassenden Aushebungsbezirke Zschopau aufhältlichen Reserve- und Landwehrmannschaften angebrachte Gesuche wird die unterzeichnete Königl. Kreis-Ersatz-Commission

den 14. Mai dies. Jahr. Nachmittags 2 Uhr

im Meisterhause zu Zschopau

versammelt sein, was für die Betheiligten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Auch haben an dem genannten Tage diejenigen Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche sich wegen körperlicher Gebrechen und Fehler für selbstdienstunfähig halten, behufs ihrer ärztlichen Untersuchung vor der Commission zu erscheinen.

Zschopau und Chemnitz, den 20. April 1870.

Königliche Kreis-Ersatz-Commission für den Aushebungsbezirk Zschopau.

Der Militär-Vorsitzende.

Wehlmann, Major und Bezirks-Commandeur.

Der Civil-Vorsitzende.

von Kö n n e r i t z.

Pf.